

Antrag 36/I/2022

Beschluss

Beschluss des Parteitags

Wohnen muss für Arbeitnehmer*innen bezahlbar sein!

- **LPT I-2022 - Überweisen an: ASJ - die ASJ empfiehlt die Annahme des Antrags in der folgenden geänderten Fassung:**

Annahme in der Fassung der Antragskommission

Die SPD fördert den gemeinwohlorientierten Wohnungsbau durch Unternehmen für ihre Mitarbeiter*innen und stärkt den sozialen Wohnungsbau, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmer*innen **mit und ohne Beeinträchtigungen** mehr bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht.

Dazu setzt sich die SPD für folgende Maßnahmen ein:

- Förderungen von Werkwohnungen und Mitarbeiter*innen-Wohnungen durch das Land: Die Errichtung von Werks- und Mitarbeiter*innen-Wohnungen soll in die Vereinbarung des „Bündnisses für Wohnungsneubau und bezahlbares Wohnen“ aufgenommen werden. Das Land soll selbst Werks- und Mitarbeiter*innenwohnungen für seine Beschäftigten und Beamt*innen mit kleinen und mittleren Einkommen errichten und bereithalten. Werkwohnungsbaue soll auch bei Mehrheitsbeteiligungen des Landes betrieben werden, bei Minderheitsbeteiligungen hat das Land seinen Einfluss geltend zu machen.
- Werkwohnungsneubau durch den Bund und seine Beteiligungen: Auch beim Bund und seinen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen arbeiten viele Beschäftigte und Beamt*innen mit kleineren und mittleren Einkommen. Der Bund ist daher gefordert, selbst Werkwohnungen zu errichten und bereitzuhalten. Dafür soll die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Baudienstleisterin tätig werden. Werkwohnungsbaue soll auch bei Mehrheitsbeteiligungen des Bundes (z.B. Bahn AG) betrieben werden, bei Minderheitsbeteiligungen (z.B. Post AG oder Flughafen BER) hat das Land seinen Einfluss geltend zu machen.
- Investitionsoffensive für gemeinnütziges Bauen: Bund und Land suchen den Dialog mit Unternehmen der Privatwirtschaft, um auf mehr Werks- und Mitarbeiter*innenwohnungsbaue und -vorhaltung hinzuwirken. Der Bund führt eine steuerliche Förderung des Werks- und Mitarbeiter*innenwohnungsbaus sowie eine neue Wohnungsgemeinnützigkeit ein, **die auch den Qualitätsstandard Barrierefreiheit stärkt**. Voraussetzung für die Förderung müssen die langfristige Sicherung der Gemeinwohlorientierung sowie der Insolvenzschutz sein.

Begründung:

Die Förderung des Werkwohnungsbaus und die eigene Bautätigkeit zur Errichtung sowie die Vorhaltung von Werks- und Mitarbeiter*innenwohnungen erscheinen geeignet, die Bezahlbarkeit von Wohnraum für Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen mit kleinen und mittleren Einkommen und damit das soziale Gefüge in Berlin und in anderen Städten zu sichern. Bund und Land sind hierzu als Arbeitgeber und Dienstherrn gleichermaßen berufen. Eine Ungleichbehandlung von Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen mit kleinen und mittleren Einkommen erscheint hinsichtlich der Versorgung mit Wohnraum nicht gerechtfertigt.

Abzulehnen ist die Forderung, der Rentenversicherung Investitionen in den Wohnungsbau zu erlauben und dies durch Steuerzuschüsse zu unterstützen, weil dies einen Paradigmenwechsel von der beitragsfinanzierten Rente hin zur kapitalgedeckten Rente impliziert, der einer bewussten politischen Entscheidung bedürfte.

Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund des sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen **Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)**, das zum 1.1.2023 gelten soll, zudem die Forderung nach einer weiteren Erhöhung des Wohngelds abzulehnen. Das Wohngeld stellt aktuell eine unverzichtbare Komponente zur Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum dar, langfristig sollte es aber nicht als Sozialleistung gestärkt, sondern durch eine angemessene Mietpreisregulierung obsolet gemacht werden. Der Quersubventionierung privater Gewinne durch das steuerfinanzierte Wohngeld sollte nicht weiter Vorschub geleistet werden, sondern Wohnraum für breite Kreise der Bevölkerung wieder bezahlbar gemacht werden.

Abzulehnen ist schließlich die Forderung, eine Kappungsgrenze für Mieten einzuführen, die an die Tariflohnentwicklung gekoppelt ist. Ohne ein näher umrissenes Konzept könnte dies nämlich bei guten Tarifabschlüssen sogar eine Verschlechterung für Mieter*innen im Vergleich zu der jetzt geltenden Regelung des § 558 BGB bedeuten.

Überweisen an

Bundesparteitag 2023